

Viele Personen haben jedoch auf mehrfache Klärungsschreiben des Beitragsservices bisher nicht reagiert. In diesen Fällen sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, diese Personen auf Basis der gesetzlichen Vermutung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 RBStV) für den Rundfunkbeitrag anzumelden („Direktanmeldung“). Die gesetzliche Anmeldung durch die Rundfunkanstalten erfolgt somit ohne aktive Mitwirkung der Angeschriebenen. Hintergrund dieser Regelung ist, die in der Vergangenheit bestehenden Vollzugsdefizite zu mindern.

Die so angemeldeten Bürgerinnen und Bürger erhalten in der Folge eine Anmeldebestätigung und Zahlungsaufforderung. In vielen Fällen erfolgte auch auf diese Schreiben keine Reaktion, mit der Folge, dass dann das reguläre Mahnverfahren eingeleitet wurde. Dieses ist mehrstufig und besteht aus Zahlungserinnerung, Festsatzungsbescheid und Mahnungen, die im Abstand von ein paar Wochen an den Schuldner versandt werden.

### 3. Auswirkungen des Meldedatenabgleichs auf das Vollstreckungsverfahren

Zahlen Bürgerinnen und Bürger auch auf die Mahnungen nicht, sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zeichnet sich heute bereits ab, dass eine zunehmende Anzahl von Beitragsschuldnern nach Durchführung des Mahnverfahrens in die Vollstreckung gehen wird.

**Welche Gründe dazu führen, dass sich Einzelne auf keines der Schreiben gemeldet haben, ist den Rundfunkanstalten nicht bekannt.**

Wir vermuten, dass ein Teil aus Verständnis- oder Sprachproblemen bisher nicht reagiert hat. Einige könnten keine Veranlassung für eine Rückmeldung sehen, weil bereits ein anderer den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung entrichtet. Möglich ist auch, dass Personen sich nicht melden, weil sie die Voraussetzungen für eine Befreiung oder eine Ermäßigung erfüllen, die aber nur auf Antrag gewährt wird. Den Rundfunkanstalten ist in allen Fällen an einer Klärung gelegen.

**Wir bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen und dieses Schreiben an Ihre mit der Vollstreckung beauftragten Kolleginnen und Kollegen weiterzuleiten.**

Sollten Sie Fragen zum Verfahren haben, nehmen Sie gerne unter der E-Mail-Adresse [ve-beitragsservice@ndr.de](mailto:ve-beitragsservice@ndr.de) mit uns Kontakt auf.

Wir möchten uns bereits vorab für Ihre Unterstützung und Ihre Kooperation bedanken. Uns ist bewusst, dass die steigenden Vorgangszahlen zu einer Mehrbelastung auch auf Ihrer Seite führen werden. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Meldedatenabgleichs und der gesetzlichen Anmeldung sind jedoch eindeutig und für die Landesrundfunkanstalten bindend; sie lassen kein abweichen des Vorgehen zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Hintergrundinformationen zum Rundfunkbeitrag finden Sie auf [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice NDR